

GEBÜHRENORDNUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE AUFGABEN UND DIE BENUTZUNG DES STADTARCHIVS

Aufgrund der §§ 5 und 51 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) und des § 16 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 9. September 2021 folgende Gebührenordnung zur Archivsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. | kostenfrei |
| (2) Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde | 16,00 € |
| (3) Schriftliche Recherchen und Auskünfte nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde | 16,00 € |
| (4) Anfertigung von Abschriften nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde | 16,00 € |
| (5) Beglaubigungen von durch das Stadtarchiv erstellten Fotokopien und Abschriften | 3,00 € |

§ 2

Gebühren für Anfertigung von Reproduktionen

- | | |
|---|--------|
| (1) Herstellen einer Fotokopie (DIN A 4 oder DIN A 3) | |
| schwarz-weiß | 0,20 € |
| farbig | 0,30 € |

(2) Digitalisierung von Bildvorlagen	
CD-ROM, je	5,00 €
Versand per E-Mail, je MByte	0,50 €
Aufnahmen bis zu einer Vorlagengröße von 30 cm x 40 cm, zusätzlich je Aufnahme	1,00 €
Aufnahme ab einer Vorlagengröße von 30 cm x 40 cm, zusätzlich je Aufnahme	1,50 €
Ausdruck DIN A 4, je Blatt	0,20 €

§ 3

Gebühren für Nutzung (Wiedergabe von Archivalien)

(1) für drucktechnische Publikationen	
Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	25,00 €
Postkarten, Bucheinbände u. ä.	50,00 €
Kunstblätter, Kalender, Großplakate	100,00 €
(2) für Videoproduktionen	100,00 €
(3) für Nutzung im Internet	100,00 €

Hinweis:

Nutzungsrechte an Fotografien sind ggf. von den Benutzern bei den Urhebern selbst einzuholen.

§ 4

Sonstige Auslagen

Unbeschadet der nach den §§ 1 bis 3 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren hat der Benutzer dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.

§ 5

Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke

Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren nach den § 1 Abs. 2 und 3 und § 3 dieser Gebührenordnung verzichten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 10. September 2021

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt wurde vorstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs am 21. September 2021 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.weiterstadt.de - *Verwaltung & Service - Öffentliche Bekanntmachungen - 38. Kalenderwoche* bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im „WOCHENKURIER“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weiterstadt“ am 22. September 2021 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.
Weiterstadt, 22. September 2021

Frank Wesp